OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651783/13/FP

Datum:
Linz, 9. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von R T, geb. x, K x, x W, vertreten durch W & S Rechtsanwälte GmbH Co KG in x L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö. vom 23. Juni 2020, GZ: FE-312/2020; PAD/20/00887104/001/VW betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass in Spruchpunkt 1. die Wortfolge „bis einschließlich 11.12.2020 bzw. darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen“ sowie in Spruchpunkt 2. „(woraus sich Ihre Fahrtauglichkeit ableiten lässt)“ entfallen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid vom 23. Juni 2020 entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) (samt EWR und Nicht EWR-Lenkberechtigungen) für die Dauer von 7 Monaten ab Abnahme des Führerscheins am 11. Mai 2020.

Die belangte Behörde ordnete überdies begleitende Maßnahmen (VPU, Amtsarzt, Nachschulung) an und erkannte die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ab.

Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass der Bf am 11. Mai 2020 ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand im Ausmaß von 1,72 ‰ gelenkt habe.
Die Dauer der Entziehung von 7 Monaten begründete die belangte Behörde mit § 26 Abs 2 Z1 FSG (Mindestentzugsdauer 6 Monate) und damit, dass der Bf einen Verkehrsunfall verursacht und verschuldet hat.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 8. Juli 2020 rechtzeitig Beschwerde in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass von einer Alkoholisierung im Ausmaß von 1,6 ‰ mit der erforderlichen Sicherheit angesichts eines Sturztrunks nicht ausgegangen werden könne, weshalb der „Schwellenwert“ des § 99 Abs 1 StVO nicht erfüllt sei und die begleitenden Maßnahmen nicht zwingend anzuordnen seien.
Die Entziehungsdauer sei zu hoch angesetzt.
Dem Bf sei der festgestellte Alkoholisierungsgrad unerklärlich. Zwar ergebe das vom Bf eingeholte Ergebnis einer Blutuntersuchung um 21.05 Uhr einen Mittelwert von 1,59 ‰, zum Zeitpunkt des Lenkens des KFZ müsse der Bf jedoch einen wesentlich geringeren Alkoholisierungsgrad aufgewiesen haben. Der Bf habe unmittelbar vor Fahrtantritt um 17:15 Uhr ein Bier konsumiert und entspreche die zum Zeitpunkt der Anhaltung (erster Messversuch 17:39 Uhr, vierter Versuch 19:20 Uhr) festgestellte Alkoholisierung – auch bei Rückrechnung – nicht ohne weiteres dem Grad an Alkoholisierung im Zeitpunkt des Lenkens. Die im Zeitpunkt des Lenkens vorhandene Alkoholisierung sei damit jedenfalls unter 1,6 ‰ gelegen.
Zum Beweis, dass der Bf nur 3 Bier getrunken habe, beantragte er 3 Zeugen und legte er dar, dass er 3 - 4 mal täglich 30 Tropfen eines pflanzlichen Arzneimittels (Weißdorntropfen) einnehme.

Das Verwaltungsgericht wolle den angefochtenen Bescheid im „weitest möglichen Umfang aufheben“, in eventu (auf das Wesentliche zusammengefasst) die Entzugsdauer einschränken und die begleitenden Maßnahmen einschränken.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 9. Juli 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und öffentliche mündliche Verhandlung, der der Bf sowie sein Rechtsvertreter beiwohnten.
In der öffentlichen mündlichen Verhandlung legte der Bf schließlich ein toxikologisches Gutachten Dris. W B vor, aus welchem sich in Bezug auf den Blutentnahmezeitpunkt 21:05 Uhr ein Blutalkoholwert von 1,59 ‰ ergibt. Weiters wurden die vom Bf beantragten Zeugen einvernommen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 11. Mai 2020 gegen 17:40 Uhr einen LKW Peugeot mit dem Kennzeichen x in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand auf dem O in x M. Auf Höhe O x verursachte der Bf einen Unfall, indem er einen Gartenzaun rammte.
Die um 19:20 Uhr und 19:21 Uhr mit einem geeichten Alkomat durchgeführten Atemalkoholuntersuchungen ergaben jeweils Werte von 0,86 mg/l, also 1,72 ‰.
Eine Rückrechnung des amtsärztlichen Dienstes ergab für den Zeitpunkt des Lenkens um 17:43 Uhr auf Basis der Formel nach Wermuth-Fous einen Mittelwert von 0,983 mg/L (1,966 ‰).
Eine auf Initiative des Bf um 21:05 Uhr durchgeführte toxikologische Untersuchung des Blutes des Bf ergab einen Mittelwert von 1,59 ‰.

Der Bf war zum Zeitpunkt des Lenkens in einem Ausmaß von jedenfalls mehr als 1,6 ‰ alkoholisiert.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren.

Der für das Verfahren besonders wesentliche und vom Bf in Bezug den Tatzeitpunkt angezweifelten Alkoholwert, ergibt sich aus den im Akt erliegenden unwiderlegbaren Beweismitteln, insbesondere den Messstreifen eines zum Zeitpunkt der Verwendung geeichten und funktionstüchtigen Alkomatgerätes (Mitteilung BEV vom 24. Mai 2018; Überprüfungsbericht Fa. x vom 22. November 2019), der behördlichen Rückrechnungstabelle, insbesondere aber dem vom Bf selbst vorgelegten Gutachten Dris. B (FTC), aus welchem sich ein Durchschnittswert von 1,59 ‰ ergibt. Vor dem Hintergrund der Blutabnahme um 21:05 Uhr und dem gerichtsbekannten durchschnittlichen Abbauwert von ca. 0,1 ‰ pro Stunde, stimmt dieser Wert, geht man von einem Zeitunterschied von

gut 1,5 Stunden aus (Abbau 0,15 ‰), mit dann 1,74 ‰ annähernd mit dem vom Alkomat gemessenen Wert überein.

Der Versuch des Bf, das Alkomatergebnis aufgrund vorheriger Fehlversuche in Zweifel zu ziehen, überzeugt indes nicht, zumal das zuletzt verwendete Gerät gültige und verwertbare Ergebnisse erbracht hat und zudem zuvor einer Herstellerkontrolle unterzogen worden war, die keine Fehler ergab. Zum Zeitpunkt der Tat war das Gerät überdies gültig geeicht.
Die in der Anzeige dargestellte Fehlermeldung „Atemluft unkorrekt“ (vermutlich richtig: „Atmung unkorrekt“; die Fehlermeldung „Atemluft unkorrekt“ existiert bei diesem Gerätetyp nicht) weist im Übrigen auf vom Bf selbst zu vertretende Fehler beim Beblasen des Alkomaten hin, zumal dieser Fehler gerichtsbekannt insbesondere dann auftritt, wenn während des Blasvorgangs eingeatmet wird (vgl. LVwG Oö. vom 23. Juli 2019, LVwG-602191/33/FP). Ein Gerätefehler ist diesfalls nicht zu erblicken und für das Verfahrensergebnis auch irrelevant, zumal letztlich zwei gültige Messergebnisse zustande kamen.

Zumal die Werte zudem durch das vom Bf selbst eingeholte Gutachten Dris. B bestätigt wurden, kann kein Zweifel daran bestehen, dass er im Kontrollzeitpunkt im angegebenen Ausmaß, jedenfalls aber in einem Ausmaß von zumindest 1,6 ‰ alkoholisiert war. Das untersuchende Institut ist dem Gericht aus vielen Verfahren als sehr zuverlässig bekannt.

Der Bf behauptet einen Sturztrunk. Bei einem Sturztrunk handelt es sich um das rasche Trinken einer relativ großen Menge in verhältnismäßig kurzer Zeit und scheint der Bf damit darstellen zu wollen, dass der Alkohol zwischen Konsumation und Lenken noch nicht in den Blutkreislauf gelangt sein könne, wenn er darlegt, dass die Alkoholkonzentration zum Zeitpunkt des Lenkens niedriger gewesen sei. Abgesehen davon, dass seitens des Bf behauptet wird, er habe 3 Bier im Laufe eines Nachmittags getrunken ist die Fahrtüchtigkeit – gerichtsbekannt - bereits in der sogenannten Anflutungsphase - während der Alkohol vom Körper resorbiert wird - deutlich eingeschränkt. Dementsprechend spricht der VwGH in ständiger Rechtsprechung auch aus, dass die - nachträgliche - Feststellung des Atemluftalkoholgehaltes (bzw. Blutalkoholgehaltes) in den Fällen eines behaupteten Sturztrunkes vor dem Tatzeitpunkt auch dann zur Anwendung des § 5 Abs. 1 StVO 1960 führt, wenn sich der Lenker im Lenkzeitpunkt (noch) in der „Anflutungsphase“ befunden hat (Vgl. VwGH 16. Dezember 2011, 2011/02/0344; 14. Dezember 2007, 2007/02/0023).

Der Bf übersieht im vorliegenden Zusammenhang aber auch, dass er nach eigenen Angaben kurz vor dem Lenken keine so großen Mengen Alkohol zu sich genommen hat, die die Annahme eines Sturztrunks rechtfertigen würden, sondern selbst von nur einem Bier unmittelbar vor dem Lenken spricht und der Bf nach eigenem Vorbringen die Baustelle bereits um 17:15 Uhr verlassen hat, der Unfall sich aber

erst gegen 17:40 Uhr ereignet hat, einem Zeitpunkt zu dem der Alkohol bereits längst resorbiert gewesen sein musste.

Was nun die vom Bf benannten und bei Gericht vernommenen Zeugen betrifft, vermögen diese den Standpunkt des Bf nicht zu stützen. Die Zeugen wirkten vor Gericht subjektiv glaubwürdig, wenngleich das Gericht den Eindruck gewann, dass die Erinnerungen der Zeugen durch die vom Zeugen B dargestellte Vorerläuterung und angesichts des langen Zurückliegens der Umstände eine gewisse zumindest unbewusste Beeinflussung stand. Die Aussagen waren insgesamt unkonkret (2 – 3; 3 Bier oder so etwas) und sind Angaben von Personen, die bestimmte – hier noch dazu relativ unkonkrete – Wahrnehmungen zu bestimmten Vorgängen über einen bestimmten Zeitraum haben nicht geeignet, valide Ergebnisse, die mittels wissenschaftlich fundierten Messverfahren (Alkomat, toxikologische Blutuntersuchung) festgestellt wurden, zu widerlegen. Die Zeugen sind auch nicht in der Lage, die Alkoholtoleranz des Bf einzuschätzen.
Im vorliegenden Fall wollen die Zeugen den Bf dabei beobachtet haben, 2 – 3 halbe Bier getrunken zu haben.
Die Zeugen haben allerdings keine Wahrnehmungen dazu, was der Bf vor und nach der Baubesprechung, bei denen die Zeugen auch nur teilweise anwesend waren, zu sich genommen hat, sodass die Angaben per se nicht geeignet sind, eine lückenlose Aufklärung des Alkoholkonsums des Bf (auch der Tropfen) über den ganzen Tag und ggf. schon zuvor zu bieten. Weiters hat sich ergeben, dass die Zeugen den Bf zu verschiedenen Zeiten gesehen haben, der Zeuge B spricht von einer Ankunft des Bf um 12:30 Uhr oder 13:00 Uhr und von einer Abfahrt um 17:00. Man habe insgesamt 3 Bier getrunken. Der Zeuge T spricht von einer Baubesprechung bis ca. 15:00 Uhr und, dass man bereits da 3 Bier getrunken habe. Der Zeuge K will überhaupt erst um 14:30 Uhr dazu gestoßen sein und stellt dar, er habe den Bf 2 – 3 Bier trinken gesehen. Diese Angaben sprechen eher dafür, dass insgesamt doch mehr Bier geflossen zu sein scheint, als sich aus den Erinnerungen der Zeugen ergibt. Insb. existieren auch keine Wahrnehmungen für den Zeitraum zwischen 17:00 Uhr und 17:42 Uhr, in dem durchaus Mengen getrunken worden seinen können, die den erhobenen Wert ergeben. Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass der Bf selbst darstellt, das letzte Bier kurz vor seiner Abfahrt um 17:15 Uhr getrunken haben zu wollen. Aus den Angaben der Zeugen ergibt sich, dass sich diese um 17:00 Uhr von der Baustelle entfernt haben, sodass selbst nach den Darstellungen des Bf davon ausgegangen werden müsste, dass er alleine zumindest ein weiteres Bier konsumiert haben muss.

Geht man bspw. davon aus, dass der Bf bei leerem Magen 4 Halbe Bier, also 2 Liter sowie ungefähr 0,003 l hochprozentiger Tropfen eingenommen hat, liegt die gemessene Alkoholisierung nach den Erfahrungen des Gerichts durchaus im Bereich des Möglichen.

Insgesamt erweist sich das Vorbringen des Bf als nicht nachvollziehbar und nicht glaubwürdig, zumal auf der Hand liegt, dass der Alkohol im Körper des Bf – auf welche Weise auch immer – zugeführt worden sein muss. Die Annahme des Bf, in seinem Körper müsse es unerklärliche Vorgänge geben – der Bf spricht unkonkret von atypischen körperlichen Reaktionen – die dafür sorgen, dass Alkoholgehalte festgestellt werden, die nicht auf das Zuführen von Alkohol von außen zurückzuführen sind, überzeugt das Gericht nicht, wäre es ihm doch neu, dass Alkohol in relevanten Mengen im Körper produziert und in die Atemluft und das Blut abgegeben wird. Diesfalls wäre es aber auch am Bf, der behauptet regelmäßig eine Gesundenuntersuchung zu absolvieren, gelegen gewesen, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht im Verfahren Befunde vorzulegen, die derartige unglaubliche medizinische Phänomene belegen.

Tatsächlich ist davon auszugehen, dass der Bf den in seinem Körper vorhandenen Alkohol auch zugeführt hat und seine Alkoholisierung oder die zugeführte Menge schlicht unrichtig eingeschätzt hat. Schließlich gesteht der Bf zu, dass er durchaus maßgebliche Mengen an Alkohol konsumiert hat, die für sich gesehen geeignet sind, führerscheinrelevante Alkoholkonzentrationen herbeizuführen. Der Bf konnte das Gericht dabei nicht davon überzeugen, dass er nur Mengen an Alkohol zu sich genommen hat, die nicht zu den mit wissenschaftlich einwandfreien Methoden festgestellten Mengen entsprechen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 5 Abs 1 StVO 1960 darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

Gemäß § 99 Abs 1 lit a) StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 ‰) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen. Diese Voraussetzungen sind: Verkehrszuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung und fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand (Z 1) ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, [...].

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 leg. cit. genannten und in Abs 3 leg. cit. beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs 3 Z 14 und 15 leg. cit. genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 26 Abs 2 Z 2 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen wird.

III.2. Begehung einer Verwaltungsstraftat iSd § 5 Abs 1 StVO 1960

III.2.1. Objektiver Tatbestand

Das abgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass der Bf ein KFZ gelenkt hat und dabei unter Einfluss von Alkohol im Ausmaß von zumindest 1,72 ‰, jedenfalls aber mehr als 1,6 ‰ stand. Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand des § 99 Abs 1 lit a) StVO erfüllt. Der Bf handelte objektiv sorgfaltswidrig, weil er neben der Einnahme eines hochprozentigen Arzneimittels auch mehrere Halbe Bier trank, bevor er ein Kraftfahrzeug lenken musste. Die Maßfigur des verständigen Kraftfahrzeuglenkers aus dem Verkehrskreis des Bf hätte nicht so gehandelt, sondern hätte die Konsumation von Alkohol unterlassen.

III.2.2. Subjektive Vorwerfbarkeit

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf bestreitet das Lenken des KFZ unter Alkoholeinfluss auf Sachverhaltsebene grundsätzlich nicht, sondern ist das Vorbringen dadurch geprägt, dass er behauptet, sich nicht erklären zu können, warum bei ihm eine derartig hohe Alkoholkonzentration vorlag. Der Bf behauptet lediglich drei Halbe Bier und eine gewisse Menge an hochprozentigen medizinischen Tropfen zu sich genommen zu haben. Im Ergebnis versucht der Bf damit fehlendes Verschulden darzulegen. Dies gelingt den Bf aber nicht, zumal der Bf durch Vorlage eines mit den Alkomatwerten korrespondierenden toxikologischen Gutachtens selbst bewiesen hat, dass er eine hohe Alkoholkonzentration im Blut aufgewiesen hat und nicht nachvollziehbar darlegen konnte, dass er keine dementsprechenden Mengen an Alkohol zu sich genommen hat. Wie in der Beweiswürdigung dargestellt, sind die Angaben von Zeugen, die naturgemäß und selbst nach dem Vorbringen des Bf nur einen verhältnismäßig kurzen zeitlichen Abschnitt des Tages des Bf beleuchten können, nicht geeignet den Bf zu entlasten. Es hat sich auch ergeben, dass die Zeugen jeweils nicht über die gesamte behauptete Dauer anwesend waren, jedoch alle den Bf dabei beobachtet haben wolle, dass er 2 – 3 Bier getrunken haben will. Daraus ergibt sich (insbesondere aufgrund der Aussage der Zeugen K und T, aufgrund einer Überschneidung von nur einer halben Stunde), dass der Bf durchaus mehr getrunken haben kann. Weiters bringt der Bf selbst vor, nach 17:00 Uhr, kurz vor seiner Abfahrt um 17:15 Uhr, noch ein Bier getrunken zu haben. Der Bf muss hier bereits alleine gewesen sein, woraus sich insgesamt eine größere Menge an Alkohol ergibt.
Überdies gibt der Bf selbst zu, zumindest drei Halbe Bier und zumindest 3 x 30 Tropfen eines hochprozentigen Arzneimittels zu sich genommen zu haben und dennoch ein Kraftfahrzeug gelenkt zu haben. Selbst bei diesen Mengen musste der Bf bei fehlender oder geringer Alkoholtoleranz, wie sie der Bf von sich behauptet und fehlender Nahrungsaufnahme jedenfalls mit im Kraftfahrzeugverkehr verbotenen hohen Alkoholkonzentrationen rechnen.

Hinweise auf eine Erkrankung, die dazu führt, dass im Körper des Bf Alkohol erzeugt wird und der Bf von einer solchen Krankheit nicht wissen musste, haben sich indes nicht ergeben und wäre es am Bf gewesen, die von ihm unkonkret behauptete körperliche Anomalie zu bescheinigen.

Insgesamt ist es dem Bf insofern nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

III.3. Entziehung der Lenkberechtigung

Es steht sohin fest, dass der Bf gegen § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1 lit a) StVO verstoßen hat.

Das Verhalten des Bf indiziert das Vorliegen einer die Verkehrszuverlässigkeit ausschließenden bestimmten Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 1 FSG (VwGH 6. April 2006, 2005/11/0214).

Für derlei Fälle sieht § 26 Abs 2 Z 1 FSG zwingend eine Mindestentzugsdauer von 6 Monaten vor.

Diese Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten darf dann überschritten werden, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit der strafbaren Handlung (§ 7 Abs. 4 FSG) die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des VwGH z. B. die Erkenntnisse vom 19. August 2014, 2013/11/0038; 16. Oktober 2012, 2009/11/0245 uvm.).

Fest steht, dass der Bf unter Alkoholeinfluss einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verschuldet hat. Angesichts der im Akt befindlichen Fotos vom Unfallfahrzeug, steht dieser Umstand auch außer Zweifel und gesteht der Bf das Verursachen des Unfalls auch zu, wenngleich er ihn anderen Umständen zuschreibt.

Jedes (Mit-)Verschulden an einem Verkehrsunfall – gleichgültig in welchem Ausmaß – ist als „Verschulden eines Verkehrsunfalls“ im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des FSG zu werten (VwGH 28. Juni 2001, 99/11/0265).

Alleine dieser Umstand rechtfertigt jedenfalls eine längere als die in § 26 Abs 2 Z 1 FSG vorgesehene Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten und kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie diesen Verkehrsunfall dahingehend wertet, dass der Bf jedenfalls einen Monat länger verkehrsunzuverlässig ist. Das Gericht folgt dieser Einschätzung.

Das Landesverwaltungsgericht gelangt im Rahmen der Wertung gemäß § 7 Abs 4 FSG zur Auffassung, dass im konkreten Fall eine Entziehungsdauer von 7 Monaten bis zum Wiedererlangen der Verkehrszuverlässigkeit gerade noch ausreicht, zumal der Bf erstmalig ein Alkoholdelikt begangen hat. Eine kürzere Entziehungsdauer ist in Ansehung des § 26 Abs 1 Z 2 FSG, in dem der Gesetzgeber zum Ausdruck bringt, welchen Unwert er Verkehrsunfällen, die sich unter Alkoholeinfluss ereignen beimisst und aufgrund der beträchtlichen Alkoholisierung nicht angezeigt.

III.4. Zu den begleitenden Maßnahmen:

Die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker, die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 FSG sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme ist gemäß § 24 Abs 3 FSG zwingend anzuordnen gewesen. Dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet, ergibt sich aus der Bestimmung des § 24 Abs 3 6. Satz FSG.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte zu Recht. Angesichts der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf war es geboten, diesen mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme am Straßenverkehr als Lenker von führerscheinpflichtigen Fahrzeugen auszuschließen (z.B. VwGH 20. Februar 1990, 89/11/0252).

Die übrigen Anordnungen (Abgabe des Führerscheins, Verbot des Gebrauches ausländischer Lenkberechtigungen) ergibt sich aus dem Gesetz.

Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (VwGH 22. Oktober 2002, 2001/11/0108, 8. Juli 1983, 82/11/0014). Persönliche und berufliche Interessen am Besitz der Lenkberechtigung haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166).

III.5. Zur Spruchkorrektur

„Das FSG 1997 enthält für eine gesonderte Verfügung, wonach nach Ablauf der Entzugsdauer - sollte bis zu diesem Zeitpunkt kein positives amtsärztliches Gutachten beigebracht worden sein - die Lenkberechtigung bis zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung entzogen bleibt, keine Rechtsgrundlage. Die Rechtsfolge des Nichtendens der Entziehungszeit ergibt sich für den Fall des Nichtbefolgens einer - rechtskräftigen - Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens vielmehr bereits ex lege aus § 24 Abs. 3 sechster Satz FSG 1997.“

„Eine ‚Beibringung‘ des aufgetragenen amtsärztlichen Gutachtens (§ 24 Abs. 3 erster Satz FSG 1997) und insoweit eine Befolgung der diesbezüglichen Anordnung (§ 24 Abs. 3 sechster Satz FSG 1997) liegt schon dann vor, wenn sich der Betreffende der amtsärztlichen Untersuchung unterzogen und an ihr mitgewirkt hat (vgl. grundlegend VwGH 8. September 2016, Ra 2014/11/0087). Auf die Beibringung eines positiven Gutachtens kommt es demnach, um die Rechtsfolge des Nichtendens der Entziehungszeit hintanzuhalten, nicht an. Vielmehr wäre im Falle eines negativen ärztlichen Gutachtens gemäß § 24 Abs. 1 FSG 1997 vorzugehen. (VwGH 25. Jänner 2019, Ra 2018/11/0233)

Weder kann dem Bf insofern vorgeschrieben werden, dass er ein „positives“ amtsärztliches Gutachten beizubringen hat, noch ist ein Passus über die Perpetuierung des Entzugs in den Spruch aufzunehmen, weil sich diese aus dem Gesetz selbst ergibt.

Zumal das Ende der Entziehungsdauer von der Absolvierung der begleitenden Maßnahmen abhängt, ist das mittels Datum angegebene vorläufige Ende aus Gründen der Klarheit aus dem Spruch zu entfernen.

III.6. Die Beschwerde ist insofern dem Grunde nach abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die ggst. Entscheidung beruht im Wesentlichen auf Fragen der Beweiswürdigung, sodass keine Verallgemeinerungseignung des ggst. Falles gegeben ist. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung im Übrigen von der im Erkenntnis zitierten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl